

BGer 1B 430/2022 vom 23. August 2022

Bundesgericht, 2022-08-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_430_2022

FR: TF 1B 430/2022 du 23 août 2022

IT: TF 1B 430/2022 del 23 agosto 2022

Regeste

Strafverfahren; Auskunft und Herausgabe | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz führt gegen A. _____ eine Strafuntersuchung wegen Betrugs, Urkundenfälschung, evtl. Widerhandlung gegen die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung. Mit Verfügung vom 22. November 2021 verpflichtete die Staatsanwaltschaft die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Konto- und Depotauszüge dreier Konti lautend auf die A. _____ GmbH sowie namentlich genannte Detailbelege zuzustellen und über Verfügungen anderer Strafverfolgungsbehörden zu informieren, unter Auferlegung eines Mitteilungsverbots einstweilen bis zum 22. Februar 2022. Mit einer weiteren Verfügung vom 26. November 2021 verpflichtete die Staatsanwaltschaft die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Auskunft zum Beschuldigten und der A. _____ GmbH zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. Sie liess sämtliche Vermögenswerte von A. _____ und der A. _____ GmbH sperren und beschlagnahmen. Gegen beide Verfügungen erhob A. _____ am 3. Dezember 2021 Beschwerde. Das Kantonsgericht Schwyz trat mit Beschluss vom 4. Juli 2022 auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 22. November 2021 nicht ein und wies die Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. November 2021 ab, soweit es darauf eintrat.

E. 2

A. _____ erhob dagegen mit Eingabe vom 15. August 2022 Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt einen Nachweis der "hoheitlichen Befugnisse aller" an diesem Verfahren mitwirkenden Gerichtspersonen. Die Namen der Bundesrichterninnen und -richter sowie der Gerichtsschreibenden sind öffentlich und können wie die Zusammensetzung der Abteilungen dem Staatskalender bzw. der Internetseite des Bundesgerichts entnommen werden.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem

Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Kantonsgerichts nicht auseinander. Mit seinen nicht nachvollziehbaren Ausführungen vermag er nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.